



UMSATZSTEUERVORANMELDUNGEN – ANPASSUNGSBEDARF DURCH NEUEN VORDRUCK!

Mit BMF-Schreiben vom 22.12.2020 hat die Finanzverwaltung die neuen Vordrucke für die Umsatzsteuervoranmeldung und -jahreerklärung 2021 vorgestellt. Der Vordruck zur Umsatzsteuervoranmeldung (UStVA) enthält neben einigen Änderungen in der Reihenfolge der Zeilen, die ohne Auswirkung auf die bekannten Kennziffern sind, dabei eine wichtige Neuerung, die viele Unternehmen betreffen wird.

MELDUNG VON ÄNDERUNGEN DER BEMESSUNGS- GRUNDLAGE BEI UNEINBRINGLICHEN FORDE- RUNGEN

Ab 1.1.2021 sind nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlage infolge Uneinbringlichkeit (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG) zusätzlich separat zu erklären.

Die Verpflichtung betrifft sowohl den Leistenden (Zeile 73, Kz. 50) als auch den Leistungsempfänger (Zeile 74, Kz. 37). Diese statistischen Angaben treten neben der Erfassung der Entgeltminderung bei der abzuführenden Umsatzsteuer (Zeile 20, Kz. 81) bzw. der Reduzie-

rung der Vorsteuer (Zeile 55, Kz. 66). Die Formulare für die Umsatzsteuerjahreerklärung wurden entsprechend ergänzt.

Änderungen bei innergemeinschaftlichen Erwerben (§ 17 Abs. 1 Satz 5 UStG), bei Umsätzen, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, bei Steuerschuld des Auslagerers nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG und bei der Lieferung an den letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft nach § 25b UStG sind nicht zusätzlich einzutragen. Auch Skonti, Rabatte etc. sind nicht zu berücksichtigen, da es sich hier nicht um Fälle der Uneinbringlichkeit einer Forderung handelt.

UNEINBRINGLICHKEIT

Problematisch ist, dass der Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit gesetzlich nicht definiert ist. Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt eine Uneinbringlichkeit insbesondere in folgenden Fällen vor (Abschnitt 17.1 Abs. 5 Umsatzsteueranwendungserlass – nicht abschließend):

- › Zahlungsunfähigkeit des Schuldners,
- › Forderungsverjährung,
- › bei substantiiertem Bestreiten der Forderung oder
- › wenn der Zahlungsanspruch nicht erfüllt wird und wenn objektiv auf absehbare Zeit nicht mit einer Zahlung zu rechnen ist.

Zwar lassen sich diese Regelfälle der Uneinbringlichkeit nennen, es bleibt aber bei einer Einzelfallentscheidung, die leider nicht immer zweifelsfrei möglich ist. Vertraglich vereinbarte Gewährleistungseinbehalte zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen begründen beispielsweise nur dann eine Uneinbringlichkeit, wenn dem Unternehmer nachweislich eine Absicherung über eine Bankbürgschaft nicht möglich war.

PRAXISHINWEIS

Ob sich die Erklärungen des Leistenden und des Leistungsempfängers bei der Meldung von uneinbringlichen Forderungen decken, ist in der Praxis in vielen Fällen ungewiss. Trotz massiver Kritik der Verbände sind die zusätzlichen Angaben ab dem Voranmeldezeitraum Januar 2021 verpflichtend zu beachten. Unternehmen müssen daher reagieren, um IT-seitig eine Lösung zu finden. Darüber hinaus sollten Mitarbeiter entsprechend informiert werden.

In der praktischen Umsetzung wird für die Erfüllung der Verpflichtung vermutlich ein separater Steuer Schlüssel oder ein separates Buchungskonto erforderlich werden. Dabei ist zu beachten, dass die Fälle der Uneinbringlichkeit einer Forderung von den übrigen – nicht separat zu meldenden Fällen – der bloßen Änderung der Bemessungsgrundlage abzugrenzen sind.

Neben praktischen Umsetzungsfragen ist auch die materielle Thematik nicht zu unterschätzen. Die Frage des Zeitpunkts der Uneinbringlichkeit ist häufig Streitpunkt zwischen Unternehmen und der Finanzverwaltung in Betriebsprüfungen. Über die Abgrenzung sollten die Mitarbeiter der Buchhaltung deshalb gesondert in Handlungsanweisungen informiert und ggf. geschult werden.

Hinweis: Weitere Änderungen betreffen die Neuerungen aufgrund des sog. Digitalpaktes, welche mit Wirkung zum 1.7.2021 in Kraft treten werden. Hierüber werden wir in einem gesonderten Newsletter informieren.

IHRE ANSPRECHPARTNER



Alexander Michelutti
Partner,
Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1373
alexander.michelutti@ebnerstolz.de



Robert Backes
Partner,
Steuerberater
Tel. +49 221 20643-174
robert.backes@ebnerstolz.de



Christine Kauffmann-Braun
Director,
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Tel. +49 711 2049-1465
christine.kauffmann-braun
@ebnerstolz.de



Steffen Lehmann
Director,
Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel. +49 40 37097-416
steffen.lehmann@ebnerstolz.de

Herausgeber

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 26.1.2021

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535
Dr. Sabrina Kummer, Tel. +49 711 2049-1950

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber

ber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.